Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Mai 2017

491. Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonderbestimmungen für Tierarztpraxen und Tierkliniken, Änderung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 20. März 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für Tierarztpraxen und Tierkliniken, Art. 21 ArGV 2). Mit dem Ziel, den Notfalldienst aufrechterhalten zu können, sollen die bisher geltenden Sonderregeln zum Pikettdienst in Tierpraxen und Tierkliniken noch besser auf die besonderen Bedürfnisse angepasst werden. So wird beispielsweise vorgeschlagen, den bisher vorgeschriebenen zweiwöchigen Unterbruch nach dem letzten Pikettdienst fallen zu lassen. Hingegen bleibt die Zahl der zulässigen Pikettdienste pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer unverändert. Mit dieser neuen Regelung wird es künftig möglich, eine Person immer am gleichen Wochentag einzusetzen, was die Planung insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten erleichtert. Weitere Änderungen betreffen Kleinbetriebe mit höchstens vier Tierärztinnen und Tierärzten und die Ruhezeiten. Die Revision wurde durch die Gesellschaft der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte angestossen, die sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite repräsentiert. Die Forderung nach einer angepassten Pikettdienstregelung für Tierärztinnen und Tierärzte wird demnach von einer breiten Basis getragen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an abas@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 20. März 2017 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für Tierarztpraxen und Tierkliniken) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und teilen Ihnen mit, dass wir zum Vernehmlassungsentwurf keine Bemerkungen haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi